

26.11.90

EG - Fz - G - Wi

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

LEIH Exemplar

Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Änderung
der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen
Verbrauchssteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

KOM(90) 433 endg.; Ratsdok. 9672/90

Vgl. Drucksachen 355/87, 357/87 und 165/88 (Beschluß)

868/90

KEP-AE-Nr.: 902928

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 26. Oktober 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

1. Gegenstand des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren bis spätestens zum 31. Dezember 1992. Soweit gemäß Artikel 99 EWG-Vertrag für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts eine Harmonisierung erforderlich ist, werden einige Artikel der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer geändert.

Mit diesem Richtlinienvorschlag werden die Vorschläge von 1987 (1), geändert durch den Vorschlag von 1989 (2), zur Annäherung der Steuern auf Tabakwaren ergänzt.

Die Bestimmungen über die Modalitäten der Erhebung der Verbrauchsteuer sowie die Regelungen für den Verkehr mit Rohtabak und Tabakwaren sind in einer gesonderten Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und über den Besitz und den Verkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren (3) niedergelegt.

-
- (1) Zur Zeit Richtlinienvorschlag KOM(87)325 und KOM(87)326, ABl. Nr. C 251 vom 19.9.1987.
 - (2) Zur Zeit Richtlinienvorschlag KOM(89)525 endg., ABl. Nr. C 12 vom 18.1.1990.
 - (3) Zur Zeit Richtlinienvorschlag KOM(90)... ..

II. DERZEITIGER STAND

2. Gegenwärtig gilt eine Regelung zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 99 EWG-Vertrag nur für Tabakwaren.
3. Der Rat hat mit der Richtlinie 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer die Grundlage für eine solche Harmonisierung geschaffen.
4. Die Zweite Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer enthält Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren.
5. Die steuerlichen Hemmnisse im Verkehr mit Tabakwaren sind auf die unterschiedlichen Verbrauchsteuersätze und auf die uneinheitliche Verbrauchsteuerstruktur in den Mitgliedstaaten zurückzuführen.
6. Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist die Beseitigung dieser Strukturunterschiede im Zusammenhang mit der Abschaffung der Steuerschranken zum 1.1.1993.

III. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN 72/464/EWG UND 79/32/EWG DES RATES

7. Bereits gemäß Artikel 4 der Richtlinie ... des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten

(1) verlieren Artikel 1, Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie die Abschnitte II und II a) der Richtlinie 72/464/EWG ihre Geltung, sobald die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften in Kraft gesetzt haben, um der obengenannten Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten nachzukommen.

8. Aufgehoben wird ferner gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 79/32/EWG vom 18. Dezember 1978 Artikel 8 dieser Richtlinie, der für bestimmte Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen bei Tabakwaren gleichgestellten Erzeugnissen zuläßt. Da dieser Artikel keinen weiteren Aufschub zuläßt, ist er hinfällig geworden und infolgedessen aufzuheben.
9. Im folgenden werden die wichtigsten Änderungen der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren im Rahmen der Beseitigung der Steuerschranken zum 1.1.1993 erläutert.
- 9.1. Neue Definitionen der Begriffe "Hersteller" und "Importeur" bezogen auf Artikel 5 Absatz 1 und auf Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972.

- Als Hersteller gilt jede natürliche oder juristische Person, die die Tabakwaren tatsächlich herstellt (unabhängig davon, ob es sich um ein Mutter- oder Tochterunternehmen oder um einen Lizenzhersteller handelt) und den Kleinverkaufshöchstpreis für jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft festsetzt, in dem die Tabakwaren in Verkehr gebracht werden.

(1) Zur Zeit Richtlinienenvorschlag KOM(89)525 endg., ABl. Nr. C 12 vom 18.1.1990, S. 7.

- Der Begriff des Importeurs ist in Verbindung mit der Aufhebung der Steuerschranken inhaltlich neu zu fassen.

9.2. Berechnung der Mehrwertsteuer auf der Grundlage des Kleinverkaufshöchstpreises bezogen auf Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG vom 15. Dezember 1972.

Wenn man die besonderen Umstände des Tabakwarenbereichs in Betracht zieht, der durch die Tatsache gekennzeichnet ist, daß die Verbrauchsteuer auf der Grundlage des Kleinverkaufshöchstpreises einschließlich aller enthaltenen Steuern (folglich auch der Mehrwertsteuer) berechnet wird, ist es notwendig, Anordnungen zu treffen, die die Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Grundlage des Kleinverkaufshöchstpreises einschließlich aller darin enthaltenen Steuern betreffen.

Im Falle der Mitgliedstaaten, die die Mehrwertsteuer ebenso wie die Verbrauchsteuer mittels Steuerzeichen an der Quelle erheben, liegt der Transaktionswert der Tabakwaren in manchen Fällen unter dem Kleinverkaufshöchstpreis, wenn z.B. der Einzelhändler seinen Kunden Preisnachlässe gewährt.

Um die Steuererhebung zu vereinfachen und bestimmte Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu vermeiden, bemessen die Mitgliedstaaten, die die Steuern mittels Steuerzeichen erheben, diese Steuern auf der Grundlage des Kleinverkaufshöchstpreises.

9.3. Festsetzung der wichtigsten derzeit in den meisten Mitgliedstaaten geltenden Steuerbefreiungen für Tabakwaren, die nicht in den Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG des Rates enthalten sind.

Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob und wie sie diese Befreiungen anwenden.

Entsprechend der von der Kommission verfochtenen Krebsbekämpfungspolitik darf die kostenlose oder verbilligte Abgabe von Tabakwaren durch den Hersteller an seine Beschäftigten nicht unterstützt werden. Am 7. Juli 1986 haben der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in einer EntschlieÙung zum Aktionsprogramm gegen den Krebs als Zielvorgabe bestimmt, daÙ dieses Programm durch die Bekämpfung des TabakmiÙbrauchs zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der europäischen Bürger beitragen soll.

Aufgrund dieser EntschlieÙung und der Zielsetzung des Artikels 100 a Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist diese Art der Steuerbefreiung im vorliegenden Richtlinienvorschlag nicht vorgesehen.

Die Befreiungen aufgrund von Rechten, die sich auf diese Erzeugnisse beziehen, welche für diplomatische Vertretungen und denen gleichgestellte (internationale Organisationen, Streitkräfte usw.) bestimmt sind, sind im Vorschlag der Richtlinie behandelt, der sich auf die allgemeine Regelung bezieht. Das gleiche gilt für den Besitz und den Warenumschlag, die der Verbrauchsteuer unterworfen sind (1).

Die Befreiungen, die sich auf Waren der Versorgung beziehen, welche in Beförderungsmitteln vorhanden sind, und zwar in solchen, die dem internationalen Verkehr dienen, sind Inhalt eines gesonderten Richtlinienvorschlages (2).

(1) Zur Zeit Richtlinienvorschlag KOM(90)
(2) ...

- 9.4. Streichung des Verweises auf die Tarifstelle 24.02 E des GZT in dem Richtlinienvorschlag von 1979 zur Definition der Tabakerzeugnisse, der die erschöpfende Behandlung der Definitionen dieser Erzeugnisse allein in dem Sektor der Tabakwaren gegeben hat.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG
über die anderen Verbrauchsteuern auf
Tabakwaren als die Umsatzsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 72/464/EWG des Rates (3), zuletzt geändert
durch die Richtlinie (4), enthält allgemeine
Bestimmungen für die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie
Einzelvorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf
Zigaretten.

Die Richtlinie 79/32/EWG des Rates (5), ergänzt durch die
Richtlinie 80/369/EWG (6) und durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals (7), enthält die Definitionen
der verschiedenen Arten von Tabakwaren.

(1) ...

(2) ...

(3) ABl. Nr. L 303 vom 31.12.1972, S. 1

(4) / Zur Zeit Richtlinien-vorschlag KOM(89) 525 endg. ABl.
Nr. C 12 vom 18.1.1990, S. 4. 7

(5) ABl. Nr. L 10 vom 16.1.1979, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 90 vom 3.4.1980, S. 42.

(7) ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 167.

In den Artikeln 4 Absatz 1 und 6 Absatz 2 der Richtlinie 72/464/EWG ist der Begriff der Einfuhr und des Inverkehrbringens im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen abzuändern.

Im Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG ist der Begriff des Herstellers dahingehend zu präzisieren, daß hierunter jede natürliche oder juristische Person zu verstehen ist, die tatsächlich Tabakwaren herstellt und für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis festsetzt.

Um die Steuererhebung zu vereinfachen und bestimmte Hinterziehungen oder Umgehungen der Mehrwertsteuer zu vermeiden, ist nach Artikel 6 der Richtlinie 72/464/EWG die Berechnung dieser Steuer anläßlich der Festsetzung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer mittels Steuerzeichen auf der Grundlage des Kleinverkaufshöchstpreises durchzuführen.

Da die meisten Mitgliedstaaten bestimmte Tabakwaren je nach Verwendungszweck von der Steuer befreien, sind in dieser Richtlinie die Steuerbefreiungen für bestimmte Verwendungszwecke festzulegen.

Da die Tabakwaren erschöpfend definiert sind, ist im Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 79/32/EWG der Verweis auf die Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs zu streichen.

Da Artikel 8 der Richtlinie 79/32/EWG hinfällig geworden ist, ist dieser aufzuheben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/464/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

- a) In Absatz 1 wird der Satzteil "inländische und eingeführte Zigaretten" durch die Formulierung "in der Gemeinschaft hergestellte und aus Drittländern eingeführte Zigaretten" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Der Satz der proportionalen Verbrauchsteuer und der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer müssen für alle Zigaretten nach den Bestimmungen der Richtlinie (1) gleich sein."

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Die Hersteller und Importeure in der Gemeinschaft bestimmen frei für jedes ihrer Erzeugnisse und für jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem diese Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis. Als Hersteller gilt jede natürliche oder juristische Person, die Tabak zu Tabakwaren verarbeitet, die für den Kleinverkauf bestimmt sind."

(1) Zur Zeit Richtlinienenvorschlag KOM(89) 525 endg., ABl. Nr. C 12 vom 18.1.1990.

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

"Die Mitgliedstaaten, die die Mehrwertsteuer ebenso wie die Verbrauchsteuer mittels Steuerzeichen an der Quelle erheben, berechnen die Mehrwertsteuer nach dem Kleinverkaufshöchstpreis."

b) In Absatz 2 erste Zeile wird das Wort "inländischen" gestrichen.

4. Folgender Artikel 6 a wird eingefügt :

"Artikel 6 a

Von der Verbrauchsteuer befreit werden können

- a) denaturierte Tabakwaren für die Verwendung in der Industrie oder im Gartenbau;
- b) Tabakwaren, die unter behördlicher Aufsicht vernichtet werden;
- c) Tabakwaren, die ausschließlich für wissenschaftliche Tests zur Feststellung des Teer- und/oder Nikotingehalts bestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen und Modalitäten für die obengenannten Befreiungen fest.

5. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 wird wie folgt geändert :

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Richtlinie 79/32/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert :

- a) In Absatz 1 wird die Zahl "1" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert :

- a) In Absatz 3 werden die Worte "der der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs unterfällt," gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte "der der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs unterfällt," gestrichen.

3. Artikel 8 wird aufgehoben.

4. Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die ggf. erforderlichen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie werden von der Kommission entsprechend dem Verfahren in Abschnitt VI der Ratsrichtlinie, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für die Lagerung und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse, erlassen (1).

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, wird in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABl. Nr. ... vom Seite ..., (KOM(90)...))

AUSWIRKUNGEN AUF KMU UND BESCHÄFTIGUNG

Der vorliegende Richtlinienvorschlag zur Annäherung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren ist im Rahmen der Abschaffung der Steuerschranken erforderlich und Teil der Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarkts.

I. Aus dieser Richtlinie erwachsende administrative Verpflichtungen für die Unternehmen:

- keine

II. Welche Vorteile ergeben sich für die Unternehmen?

- keine

III. Gibt es Nachteile für die Unternehmen in Form von zusätzlichen Kosten?

- Diese Richtlinie wird keinerlei zusätzliche Kosten für die Unternehmen zur Folge haben.

IV. Auswirkungen auf die Beschäftigung:

- keine.

V. Die Sozialpartner wurden nicht konsultiert.

VI. Im Rahmen der Abschaffung der Steuerschranken ist eine weniger zwingende Alternativlösung nicht denkbar.

Finanzbogen

Dieser Richtlinienvorschlag wird nicht zu einer Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinschaft führen.